

SATZUNG



Casseler Kanu-Club 1921 e.V.

Jahnstraße 43 · 34123 Kassel

www.ckc-kassel.de

Inhaltsverzeichnis der Satzung des Casseler Kanu-Club 1921 e.V.

§ 1	Name, Sitz, Zweck des Clubs	(Seite 5 bis 6)
§ 2	Mitglieder, Eintritt	(Seite 7)
§ 3	Ehrungen, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	(Seite 8)
§ 4	Stimmrecht, Wählbarkeit	(Seite 9)
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	(Seite 10)
§ 6	Kündigung, Verfahren 1. Kündigung des Mitglieds 2. Kündigung des CKC	(Seite 11 bis 12)
§ 7	CKC-Organe	(Seite 13)
§ 8	Mitgliederversammlung	(Seite 14)
§ 9	Aufgaben der Jahres- und Hauptversammlung	(Seite 15)
§ 10	Vorstand	(Seite 16)
§ 11	Gesamtvorstand, Aufgaben	(Seite 17)
§ 12	Amtsdauer	(Seite 18)
§ 13	Beirat, Aufgaben	(Seite 19)
§ 14	Sitzungsniederschrift	(Seite 20)
§ 15	Kassenprüfer	(Seite 21)
§ 16	Beiträge und Umlagen	(Seite 22)
§ 17	Wirtschafts- und Kassenführung	(Seite 23)
§ 18	Auflösung des CKC	(Seite 24)
§ 19	Übergangsvorschrift, Errichtung der Satzung	(Seite 25)

ANHANG

Geschäftsordnung	(Seite 27 bis 41)
Ehrenordnung	(Seite 43 bis 46)
Zeltplatzordnung	(Seite 47 bis 48)
Bootshallenordnung	(Seite 49 bis 50)
Jugendordnung	(Seite 51 bis 52)

§ 1

Name, Sitz, Zweck des Clubs

1. Der Verein führt den Namen

Casseler Kanu-Club 1921 e.V.

Er hat seinen Sitz -in Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

2. Der Casseler Kanu-Club 1921 e.V. (CKC) dient dem Kanusport als Leistungs- und Wandersport aller Mitglieder und ihrer Familienangehörigen, einer sportlichen und naturverbundenen Freizeitgestaltung und der Pflege des Vereinslebens. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Casseler Kanu-Club 1921 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Seine finanziellen Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zielen verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen, Aufwandsentschädigungen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Scheidet ein Mitglied aus, so verbleibt sein Anteil am Vereinsvermögen dem CKC.
4. Der CKC ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Kanu-Verbandes e.V. und des Deutschen Kanu- Verbandes e.V.

5. Die Farben des CKC sind blau-weiß. Alle Embleme müssen den Namen

Casseler Kanu-Club 1921 e.V.

oder die Kurzbezeichnung

CKC

enthalten, über ihre Gestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2

Mitglieder, Eintritt

1. Der CKC besteht aus :
Mitgliedern, Ehrenmitglieder und fördernden Mitgliedern.
2. Jeder, der das 18.Lebensjahr vollendet hat, kann seine Aufnahme in den CKC beantragen. Er hat sich dazu eines Vordruckes zu bedienen.
Den Vordruck gestaltet der Vorstand.
3. Schüler (6-14 Jahre) und Jugendliche (14-18 Jahre) können in gleicher Weise ihre Aufnahme in den CKC beantragen. Sie müssen ihrem Antrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen.
4. Der Aufnahmeantrag ist in der Vereinszeitung des CKC bekannt zu geben.
Wird dem Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe nicht widersprochen, so entscheidet über die Aufnahme der Vorstand,
sonst die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Aufnahmebestätigung ausgehändigt worden ist.

§ 3

Ehrungen, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Verdiente Mitglieder des CKC können auf besondere Weise geehrt werden.
2. Personen, die sich um den CKC oder um den Kanusport hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats von der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Wahl als Ehrenmitglieder oder als Ehrenvorsitzende berufen werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte.
3. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Vereinsgrundbeitrages befreit.
4. Die näheren Einzelheiten bestimmt die Ehrenordnung.

§ 4

Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Antrags- und stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder. Der Jugendwart hat stets eine zweite Stimme. Fördernde Mitglieder können an der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mitglieder, die mit ihrem fälligen Mitgliedsbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand sind, können ihr Antrags- und Stimmrecht nicht ausüben; es sei denn sie nehmen am Abbuchungsverfahren teil.
2. Nicht volljährige Mitglieder können aus wichtigem Grund mit einfacher Stimmenmehrheit von der Teilnahme an der Versammlung vorübergehend ausgeschlossen werden.
3. Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre dem CKC angehören. Wählbar zum Fachwart sind volljährige Mitglieder, die mindestens 1 Jahr dem CKC angehören.
4. Beiratsmitglieder müssen mindestens 5 Jahre Mitglied im CKC sein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch :
Tod, Kündigung oder Auflösung des CKC.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Bis dahin fällige Beiträge und Umlagen sind zu leisten. Sie können nicht zurückgefordert werden. Eine Auseinandersetzung mit dem Vereinsvermögen findet nicht statt. Dinge, die dem CKC gehören, sowie Ausweise, sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Bootsplätze und Schränke müssen ebenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft geräumt und die Schlüssel dem Vorstand übergeben werden.

§ 6

Kündigung

1. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum Ende eines Kalenderjahres aufkündigen. Die Kündigung ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären. In begründeten Fällen kann der Vorstand, auf besonderen Antrag, die Kündigung auch zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied kündigen:
 - a) wenn es mit der Entrichtung seiner Beiträge sechs Monate lang in Verzug geblieben ist,
 - b) wenn es nach in Verzugsetzung gemäß Ziff.2 a) innerhalb von 2 Jahren ab 1. Mahnung erneut mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug geraten ist. Die Mahnungen müssen schriftlich erfolgen.
3. Der Vorstand kann ferner kündigen, wenn ein Mitglied sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens gegenüber dem CKC, seinen Mitgliedern, den Fachverbänden oder bei der Ausübung sportlicher Betätigung so schuldig gemacht hat, das auch unter Beachtung seiner Interessen und der Begleitumstände, sein Verbleiben dem CKC nicht mehr zugemutet werden kann. Die erforderliche Ermittlung führt der Vorstand oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
4. Vor Kündigung hat der Vorstand das Mitglied persönlich anzuhören. Das Mitglied kann sich zu seiner Verteidigung der Hilfe eines anderen Mitglieds bedienen.
5. Die Entscheidung über die Kündigung trifft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Die Kündigung und Begründung sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein mitzuteilen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
6. Bei Entscheidungen nach Ziff. 2 und Ziff. 3 ist ein Einspruch binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Beirat Ziff. 4 und Ziff. 5 gelten entsprechend. Bei einer Anhörung zu einer Kündigung hat ein Mitglied des Vorstandes die angefochtene Entscheidung zu vertreten.

7. Bei Kündigung infolge Zahlungsverzuges ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung durch den CKC rechtswirksam wird, erlischt die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen.

§ 7

CKC-Organe

1. Die Organe des CKC sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - der Beirat.

2. Für einzelne Bereiche können besondere Fachwarte berufen werden. Die Arbeit der Fachwarte kann in Ausschüssen koordiniert werden. Der Vorstand kann den Fachwarten allgemein Weisung erteilen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im übrigen selbständig, sie sind dem Vorstand verantwortlich.

3. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CKC.
2. Die Zusammenkünfte der Mitglieder sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
(ordentliche Mitgliederversammlung)
Sie hat im ersten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden.
 - b) Die Hauptversammlung
(außerordentliche Mitgliederversammlung).
Der erste Vorsitzende kann sie jederzeit aus besonderem Anlass einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand oder Beirat die Einberufung beschließt oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung ist binnen 3 Wochen, nach Beschlussfassung oder Eingang des Antrages, einzuberufen.
 - c) Die Mitgliederversammlung.
Sie soll am 1. Mittwoch eines jeden Vierteljahres stattfinden.
Sie dient der Information, der Beratung und der praktischen Gestaltung des Vereinslebens.
3. Zur Jahres- und Hauptversammlung müssen die Mitglieder schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge, eingeladen werden.
Die Einladung kann auch in der Vereinszeitung des CKC erfolgen.
4. Die Einladungsfrist für die Jahreshauptversammlung beträgt 3 Wochen; für die Hauptversammlung 1 Woche.
Die Mitgliederversammlungen sind in der Vereinszeitung des CKC bekannt zu geben.

§ 9

Aufgaben der Jahres- und Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung

- nimmt die Jahres-, Kassen- und Prüfberichte entgegen;
- erteilt den Vorstandsmitgliedern Entlastung;
- beschließt über den Wirtschaftsplan des Vorstandes;
- bestimmt im Benehmen mit dem Vorstand die Zahl der Fachwarte;
- sie wählt den Vorstand, den Beirat, die Fachwarte und die Kassenprüfer;
- sie führt erforderliche Nachwahlen durch;
- sie befindet über die Absetzung einzelner Vorstandsmitglieder;
- sie setzt die Beiträge und Umlagen fest;
- sie entscheidet über die Änderung der Satzung und über die Geschäftsordnung;
- sie trifft die Entscheidung über die Auflösung des CKC und sie stimmt über die Anträge des Vorstandes, des Beirats und einzelner Mitglieder sowie über sonstige, in der Satzung genannten, Angelegenheiten ab.

2. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei Wahlen zum Vorstand durch Stimmzettel.

Eine Änderung der Satzung bedarf der 3/4 Mehrheit der Erschienenen. Zur Änderung des Clubzwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich eingeholt werden.

3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Ziff. 1, 2 und 3 gelten für die Hauptversammlung entsprechend.

5. Die Geschäftsordnung regelt die näheren Einzelheiten

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - a) ersten/r Vorsitzenden/e
 - b) zweiten/r Vorsitzenden/e (ständiger Vertreter/In)
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Wirtschaftswart/in

2. Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er erstattet den Jahresbericht. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand kann dem Kassenwart und dem Wirtschaftswart für den Bankverkehr Einzelvollmacht erteilen.

4. Der zweite Vorsitzende ist ständiger Vertreter des ersten Vorsitzenden.

5. Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes nach Bedarf zusammen.

§ 11

Gesamtvorstand, Aufgaben

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, den gewählten Fachwarten und dem Jugendwart, der von den Jugendlichen des CKC für 2 Jahre gewählt wird.
2. Der Gesamtvorstand dient der wechselseitigen Information, der Planung und Koordination der sportlichen und sonstigen Aktivitäten des CKC er entwickelt bis zum Ende eines jeden Jahres die Aufgaben und Ziele der Vereinsarbeit im kommenden Jahr. Das Ergebnis seiner Beratungen soll in einer Mitgliederversammlung erörtert werden.
3. Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung und unter der Leitung des ersten Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes bei Bedarf, sonst regelmäßig vor einer Hauptversammlung, zusammen.

§12

Amtsdauer, Beschlußfähigkeit

1. Der Vorstand, der Jugendwart und die Fachwarte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie haben ihr Amt regelmäßig, bis zur Wahl eines Nachfolgers, zu führen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Erledigung der Aufgaben vorübergehend betrauen.
3. Der Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Beirat

1. Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.
Sie werden auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, dann rückt das Ersatzmitglied mit höchster Stimmzahl aus der jeweiligen Amtsperiode nach.
2. Der Beirat soll sich zusammensetzen aus einem Ehrenmitglied, einem Mitglied über 50 Jahre, einem Mitglied unter 25 Jahren und zwei weiteren Mitgliedern.
3. Der Beirat kann vom ersten Vorsitzenden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Einmal im Jahr muss eine Einladung erfolgen.
4. Der Beirat ist Berufungsinstanz in Fällen der Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
5. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen dem Vorstand und Mitgliedern ist der Beirat Schiedsgericht.
6. Der Beirat wählt für das jeweilige Verfahren einen Vorsitzenden, der die Sitzung vorbereitet und leitet. Der Beirat entscheidet mit der absoluten Stimmenmehrheit seiner erschienenen Mitglieder.

§ 14

Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen der Organe des CKC sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Auf Verlangen sind sie der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorstandsmitglieder erhalten von jeder Sitzungsniederschrift eine Kopie.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzprüfer für die Dauer von 4 Jahren und zwar die Hälfte im Abstand von 2 Jahren. Im Falle des Ausscheidens rückt der Ersatzprüfer nach.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig, jedoch erst 4 Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt.
3. Sie haben die Vereinskasse und die Wirtschaftskasse, die dazu gehörenden Belege und Bücher zu Beginn des Kalenderjahres gemeinsam zu prüfen. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung darüber Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt des Kassenwarts oder des Wirtschaftswarts ist unverzüglich eine Kassenprüfung durchzuführen. Wurden die Aufgaben von einem anderen Vereinsmitglied vorübergehend wahrgenommen, gilt entsprechendes zum Ende seiner Tätigkeit.

§16

Beiträge und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Beiträge sind:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Beiträge für fördernde Mitglieder
 - Arbeitsbeiträge/Ausgleichsbeiträge
 - Sonderbeiträge.
2. Umlagen dienen der Abdeckung allgemeiner oder besonderer Kosten. Sie können von allen oder auch nur von denen erhoben werden, die besondere Einrichtungen des CKC in Anspruch nehmen.
3. Beiträge und Umlagen sind halbjährlich am 30.03. und 30.09. oder ganzjährlich am 30.06. fällig. Sie sollen grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand hiervon Befreiung erteilen. Er kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen stunden, herabsetzen und erlassen.
4. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Wirtschafts- und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan zu erstellen, über den die Jahreshauptversammlung zu beschließen hat. Mehrere Haushaltsstellen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Will der Vorstand den festgesetzten Wirtschaftsplan in einzelnen Teilen überschreiten, bedarf er der Zustimmung der Hauptversammlung.
3. Entsprechendes gilt für einen Nachtragsplan.
4. Die Kasse des CKC und die Wirtschaftskasse (Wirtschaftsbetrieb) sind getrennt zu führen.

§ 18

Auflösung des CKC

1. Die Auflösung des CKC kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hessischer Kanu-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kanusports in Nordhessen zu verwenden hat.

§ 19

Übergangsvorschriften, Errichtung der Satzung

1. Spätestens 3 Monate nach der Annahme der Satzung sind die Mitglieder des Beirats lt. § 13, Absatz 1 zu wählen.
2. Die Kassenprüfer sind lt. § 15, Absatz 1 zu wählen.
3. Die aufgeführten Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.
4. Die Satzung ist am 18.05.2011 beschlossen worden und tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung

Der Casseler Kanu-Club 1921 e.V. (nachfolgend CKC) gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Versammlungen

Die Versammlungen der Mitglieder sind nicht öffentlich. Gäste können teilnehmen. Wer seine Aufnahme in den CKC beantragen will, soll schon vor Antragstellung an den Versammlungen und am Vereinsleben teilnehmen und sich den Mitgliedern bekannt machen.

§ 2

Leitung der Versammlung

1. Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung der Mitglieder. Bei seiner Verhinderung obliegt die Versammlungsleitung dem zweiten Vorsitzenden oder sodann einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Ein Versammlungsleiter kann Aussprachen und Beratungen, die ihn persönlich betreffen, nicht leiten.

2. Der Versammlungsleiter erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Das Wort kann nur dem erteilt werden, der sich im Versammlungsraum aufhält. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet:
 - kann er das Wort entziehen,
 - Mitglieder vorübergehend von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen,
 - die Versammlung unterbrechen oder aufheben.

3. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 3

Formalien der Versammlung

1. Der Vorstand hat das Datum der Jahreshauptversammlung und nach Möglichkeit einer Hauptversammlung vorab bekannt zu geben.
2. Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter fest:
 - ob die Einberufung satzungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; als anwesend gilt nur, wer sich im Anwesenheitsbuch eingetragen hat,
 - ob die Tagesordnung gebilligt wird.
3. Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand rechtzeitig (2 Wochen vor der Versammlung) zuzuleiten. Der Vorstand hat sie in die Tagesordnung aufzunehmen und am schwarzen Brett auszuhängen.
4. Wird die Tagesordnung gebilligt, dann gilt sie als festgestellt.
5. Ein weiterer Gegenstand kann in eine festgestellte Tagesordnung nur mit einem besonderen Beschluss, der der $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf, aufgenommen werden. Nach Begründung des Antrages auf Aufnahme in die Tagesordnung, ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen. Erhält der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, dann ist der zu erörternde Gegenstand auf der nächster Versammlung zu behandeln.
6. Unter Punkt Verschiedenes können neue Sachanträge nicht eingebracht werden.

7. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann kurz begründet werden; hierauf ist eine Erwiderung zulässig. Dann ist über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen. Findet dieser Antrag mehrheitlich Zustimmung, dann ist anschließend sofort über den behandelten Tagesordnungspunkt abzustimmen.

§ 4

Abstimmung

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung noch einmal bekanntzugeben. Danach darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, dann muss sie auf Antragsbeschluss schriftlich wiederholt werden. Zweifel an der Abstimmung können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn mit der Erörterung des nächsten Punktes begonnen ist.

§ 5

Wahlen

1. Der Wahlvorgang beginnt nach der Verlesung und Abgabe der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und Fachwarte, sowie desjenigen der Geräteprüfer.
2. Die Kassenprüfer verlesen ihren Bericht über die Kassenprüfung. Die Versammlung entscheidet anschließend über die Entlastung des Vorstandes per Abstimmung.
3. Stehen Wahlen an, so übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters. Steht auch dessen Wahl an, so ist ein Wahlleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu bestellen. Für die Dauer der Wahlen ist ein Schriftführer aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu bestellen.
4. Ist der Wahlleiter gewählt, hat der Gesamtvorstand und der Beirat zurückzutreten. Der Wahlleiter hat die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erneut festzustellen.
5. Der Wahlleiter führt die Wahl des ersten Vorsitzenden durch.
6. Nach der Wahl des ersten Vorsitzenden tritt der Wahlleiter zurück. Der erste Vorsitzende übernimmt die Leitung der weiteren Wahlgänge in der Reihenfolge der in der Satzung festgelegten Vorstandsämter.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Stimmzetteln, die für jedes Amt von einer anderen Farbe sein müssen.
8. Jeder Stimmberechtigte erhält für das zu bestellende Vorstandsamt einen Stimmzettel. Sind mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt vorhanden, dann kann nur in der Weise abgestimmt werden, dass auf dem Stimmzettel der Name des Kandidaten seiner Wahl geschrieben oder der Stimmzettel ohne diese Angabe abgegeben wird. In diesem Fall bedeutet ein leerer Stimmzettel Ablehnung aller

Kandidaten. Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann wird in der Weise abgestimmt, dass auf dem Stimmzettel ein „Ja“ (Zustimmung) oder ein „Nein“ (Ablehnung) geschrieben werden kann. Fehlt das „Ja“ oder das „Nein“, dann bedeutet dieses Stimmenthaltung.

9. Erhält von mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der Anwesenden findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ziffer 8 gilt entsprechend. Gewählt ist wer nun die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist noch einmal zu wählen und dann zu lösen.
10. Vor der Wahl der Fachwarte, ist ihre Zahl festzulegen. Die Wahl der Fachwarte erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag durch Stimmzettel. Ziffer 7 – 9 gelten dann entsprechend.
11. Die Mitglieder des Beirates, sowie dessen Ersatzmitglieder, werden mit Stimmzettel gewählt.

Die anwesenden Mitglieder schlagen minimal 7 Kandidaten vor, wobei die Vorgaben von § 13, Ziffer 1 und 2 der Satzung zu berücksichtigen sind. Bei der Wahl können bis zu fünf Namen der Kandidaten auf dem Stimmzettel notiert werden. Nach Ende der Wahl werden die Stimmen für die einzelnen Kandidaten ermittelt. Bei dieser Wahl sind die Kandidaten mit den fünf höchsten Stimmanteilen in den Beirat gewählt. Die beiden mit den nächsthöheren Stimmanteilen sind Ersatzmitglieder.
12. Die Wahl der Prüfer und der Ersatzprüfer erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag durch Stimmzettel.
13. Ein Stimmzettel, auf dem mehr als zulässig geschrieben worden ist, ist ungültig.
14. Die Jugendlichen des CKC wählen in entsprechender Anwendung von Ziffer 10 den Jugendwart. Im übrigen ist eine Jugendordnung zu beschließen. Hierüber stimmen die Jugendlichen im Benehmen mit dem Vorstand und den Mitgliedern ab.

§ 6

Wirtschafts- und Kassenführung

1. Die Gelder des CKC sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in einer übersichtlichen Buchführung zu erfassen, die Wirtschaftskasse mit Hilfe der EDV.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassen abzuschließen. Die Bilanzen sind zu erstellen. Zu Beginn des neuen Jahres sind die satzungsgemäßen Prüfungen durchzuführen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Gesamtinventur vorzunehmen. Hierüber ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kantineninventur obliegt dem Wirtschaftswart. Der Vorstand kann im übrigen Mitglieder mit der Durchführung der Inventur und der Erstattung des Berichts beauftragen.

§ 7

Beiträge/Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus dem Beitrag für den CKC und aus den Verbandsbeiträgen. Erhöhen sich die Verbandsbeiträge dann steigt der Gesamtmitgliedsbetrag entsprechend, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf. Die Erhöhung der Verbandsbeiträge und ihr Zeitpunkt sind bekanntzugeben.
2. Beiträge und Umlagen werden auf unbestimmte Zeit bis zur erneuten Beschlussfassung festgesetzt. Das gilt auch für fördernde Mitglieder.
3. Die Beiträge und die Umlagen ergeben sich aus der Anlage zur Geschäftsordnung. Lebensgemeinschaften werden bei gleicher Wohnung wie Ehepaare behandelt.
4. Den Mitgliedern ist zu Beginn des Jahres eine Aufstellung der zu leistenden Beiträge und Umlagen sowie der Beitrags- und Umlagenrückstände zuzusenden.
5. Die für jedes Mitglied festzusetzenden Arbeitsleistungen tragen zur Unterhaltung der Gebäude, Einrichtungen und des Grundstückes des CKC bei. Arbeitsstunden können auch von Ehepartnern oder Lebenspartnern geleistet werden. In Härtefällen kann ein Antrag beim Vorstand gestellt werden. Die Arbeitsstunden sind vom 01.01. bis 31.12. zu erfüllen. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden ist der festgesetzte Ausgleichsbeitrag zu entrichten. Er ist den fälligen Zahlungen des folgenden Jahres hinzuzurechnen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der gesamte Ausgleichsbetrag fällig.
6. Für fördernde Mitglieder entfallen Arbeits-, Ausgleichs-, Sonder- und Verbandsbeiträge.
7. Fördernde Mitglieder und Gäste haben bei Bootsfahrten keinen Versicherungsschutz.
8. Die Beitragshöhe für die fördernden Mitglieder sollte nicht unter € 100,00 im Jahr liegen.

§ 8

Ehrungen

Ehrungen ergeben sich aus der bestehenden Ehrenordnung.

§ 9

Mitgliederverzeichnis, Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

1. Der Schriftführer führt das Mitgliedsbuch und die Mitgliederkartei.
 2. Im Mitgliedsbuch werden die Mitglieder unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, ihres Eintritts und ihres Ausscheidens geführt. Das Eintrittsdatum bestimmt die Reihenfolge.
 3. In der Mitgliederkartei werden die Mitglieder unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, ihrer Adresse und des Eintrittsdatums aufgeführt. Die CKC-Ämter eines Mitgliedes sind ebenfalls zu vermerken.
 4. Der Schriftführer verwahrt das Schriftgut, der Kassierer die Kassenunterlagen und seine Beitragskartei, der Wirtschaftswart die Kantinenunterlagen, soweit sie alle für die laufenden Geschäfte benötigt werden.
 5. Dauerhaft in Schriftform aufzubewahren sind:
 - das Mitgliedsbuch
 - die Protokolle nebst Anlagen
 - die Jahresbilanzen
 - ein Exemplar des Rundbriefes
- 50 Jahre aufzubewahren sind:
- die Mitgliederkarteien, gerechnet vom Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

10 Jahre aufzubewahren sind:

- alle Kassen- und Finanzunterlagen
- alle Verträge nach Ablauf ihrer Wirksamkeit

5 Jahre aufzubewahren sind:

- alle sonstigen Unterlagen.

Die Fristen für die Aufbewahrung beginnen mit dem Ende des jeweils maßgeblichen Geschäftsjahres. Die Aufbewahrung findet im Clubhaus statt.

6. Schriftstücke, die aufbewahrt werden, sind deutlich sichtbar mit dem Zusatz zu kennzeichnen „aufzubewahren bis.....“ (Datumsangabe).
7. Für das Vereinsleben bedeutsame Fotos, Filme, Aufzeichnungen, Urkunden sind zu archivieren und aufzubewahren.

§ 10

Nutzung des Clubhauses und der Einrichtung des CKC

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des CKC zur Verfügung.
2. Mitglieder können die Wirtschaftsräume für Familien- und private Feiern nutzen, soweit das Vereinsleben nicht gestört wird. Hierüber entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit dem Wirtschaftswart.
3. Über die Gestattung von Veranstaltungen Fremder entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Wirtschaftswart.
4. In den Fällen der Ziffer 2 + 3 kann der erste Vorsitzende das Hausrecht delegieren.
5. Die Bootshalle und ihre Einrichtungen stehen den Mitgliedern des CKC zur Verfügung. Die Benutzung regelt eine Bootshallenordnung.
6. Gegen Hinterlegen eines vom Vorstand festzusetzenden Betrages und gegen Empfangsbestätigung kann vom Kassenwart jedem Mitglied ein Schlüssel überlassen werden. Die Schlüsselgruppe bestimmt der Vorstand.
7. Mitglieder anderer DKV-Vereine können das Grundstück und den Aufenthaltsraum nutzen. Für eine weitergehende Nutzung gelten die Ziffern 3 + 4 entsprechend. Der Vorstand kann Auflagen erteilen.

§ 11

Haftung

1. Der CKC haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz.
2. Für die Einlagerung von Sportgeräten und Zubehör auf dem CKC-Gelände und in der Bootshalle trägt der CKC keine Haftung. Er soll jedoch für die darin eingelagerten Boote und das Zubehör eine Versicherung abschließen. Die näheren Einzelheiten der Nutzung regelt die Bootshallenordnung.
3. Bei Anmietung eines Fahrzeuges zu Vereinszwecken ist eine Vollkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zu € 325,00 sowie eine Insassen- und Unfallversicherung abzuschließen.

§ 12

Beschlussfassung

Die Geschäftsordnung und Anlage sind beschlossen am 11.03.2009.

Ehrenordnung

„Silberne Ehrennadel“

Die „Silberne Ehrennadel“ wird verliehen:

- I. a) bei einer Mitgliedschaft mit Vollendung des 25. Mitgliedsjahres.

Die Anwartschaft beginnt:

1. bei Erwachsenen mit dem Tag der Aufnahme;
2. bei erwachsenen Familienmitgliedern mit dem Tag der Aufnahme;
3. bei Jugendlichen mit dem Tag der Aufnahme, jedoch nicht vor dem 10. Lebensjahr;
4. bei Kindern, die vom 1. Lebensjahr an als Familienmitglied geführt werden, mit Beginn des 7. Lebensjahres.
5. Mitgliedschaft/Sonderregelung (siehe Schlussbestimmung)

Die „Silberne Ehrennadel“ kann verliehen werden:

- II. a) an Mitglieder vor Vollendung des 25. Mitgliedsjahres, wenn diese besonders verdienstvoll für den Club tätig waren.

Durchführungsbestimmungen

- Zu I a) Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit über die Dauer der Mitgliedschaft. Die Verleihung ist im Sitzungsprotokoll zu beurkunden.
- Zu II a) Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats, der in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder darüber entscheidet. Die Verdienste des zur Ehrung anstehenden Mitglieds sind dabei schriftlich zu würdigen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizuordnen.

„Goldene Ehrennadel“

Die „Goldene Ehrennadel“ wird verliehen:

- I. a) bei ununterbrochener Mitgliedschaft mit Vollendung des 50. Mitgliedsjahres.

Die Anwartschaft beginnt:

Siehe „Silberne Ehrennadel“ unter I a) Ziffer 1 – 5

Die „Goldene Ehrennadel“ kann verliehen werden:

- II. a) an Mitglieder vor Vollendung des 50. Mitgliedsjahres, wenn diese besonders verdienstvoll für den Club tätig waren oder mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen verdienstvoll dem Vorstand (oder erweiterter Vorstand) angehört haben.

Durchführungsbestimmungen

Zu I a) Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit über die Dauer der Mitgliedschaft. Die Verleihung ist im Sitzungsprotokoll zu beurkunden.

Zu II a) siehe bei „Silberner Ehrennadel“

Ehrenmitgliedschaft

Die „Ehrenmitgliedschaft“ verbunden mit der „Goldenen Ehrennadel“ kann in

Sonderheit zu Ziffer I. a) verliehen werden:

- I. Personen, die sich um den Club oder um den Kanusport allgemein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch geheime Wahl zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Grundbeitrages für ordentliche Mitglieder befreit.

„Ehrenvorsitzender“

Die Wahl zum „Ehrenvorsitzenden“ kann erfolgen:

- I. auf Antrag des Vorstandes oder des Beirats, der mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorschlag der Jahreshauptversammlung zuleitet.
- II. Die zur Ehrung stehende Person muß mindestens 10 Jahre dem Vorstand angehört haben und innerhalb dieser Zeit mindestens 5 Jahre im Vorstand tätig gewesen sein. Während dieser Zeit muss sie sich besonders verdienstvoll für den Club eingesetzt haben. Zum Zeitpunkt der Wahl darf sie nicht dem Vorstand angehören.
- III. Die Jahreshauptversammlung hat die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden in geheimer Wahl mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit zu beschließen.
- IV. Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Grundbeitrages für ordentliche Mitglieder befreit.

Schlussbestimmungen:

a) Mitgliedschaft/Sonderregelung

Für die Festsetzung der Clubzugehörigkeit wird festgelegt, dass die zwischen einem Austritt und späteren Wiedereintritt liegende Zeit nicht als ruhende Mitgliedschaft angesehen wird. Somit setzt sich die Gesamtzeit der Mitgliedschaft aus dem 1. Zeitraum bis zum Austritt und dem 2. Zeitraum ab Wiedereintritt zusammen.

- b) Neben den in der Ehrenordnung festgelegten Ehrennadeln ist eine entsprechende Urkunde auszuhändigen.
- c) Alle erfolgten Ehrungen werden mit dem Tage nichtig, an dem Träger von Ehrennadeln rechtskräftig entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung, von der Mitgliedschaft gestrichen oder aus dem Club ausgeschlossen werden.
- d) Außerordentliche Ehrungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Zeltplatzordnung

1. Das Vereinsgelände des Casseler Kanu-Club 1921 e.V. kann zum Zelten und kurzfristigen Abstellen von Wohnwagen benutzt werden von:
 - a) Mitgliedern des DKV
 - b) Mitgliedern ausländischer Kanu-Verbände
 - c) Mitgliedern des CKC

2. Jeder Benutzer ist verpflichtet sich sofort nach Betreten des Vereinsgeländes bei einer im Aushang am Bootshaus näher bezeichneten Person, unter Vorlage eines gültigen Verbandsausweises, zu melden. Mit seiner Unterschrift im Zeltbuch des Casseler Kanu-Club 1921 e.V. erkennt der Benutzer die Zeltplatzordnung an.

3. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist nur auf der Abstellfläche neben der Zufahrtsstraße gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf der Rasenfläche abgestellt werden. Kraftfahrzeuge und Wohnwagen dürfen nicht auf dem Sattelplatz abgestellt werden. Das Befahren zum Be- und Entladen ist kurzfristig gestattet, auftretende Schäden sind vom Verursacher zu beseitigen. Wohnmobile sind wie Wohnwagen zu behandeln. Wohnwagen und Wohnmobile sind im Winter von der Rasenfläche zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln und stets ordentlich und sauber zu halten. Der Besucher haftet für von ihm verursachte Beschädigungen. Der Casseler Kanu-Club 1921 e.V. kann die Wiederherstellung in den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen. Eltern haften für ihre Kinder.

5. Offene Feuer sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle, mit Zustimmung des Vorstandes, gestattet.
6. Zur Schonung des Rasens muß jedes Zelt nach spätestens 8 Tagen umgestellt werden.
7. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
8. Übernachtungsgebühren sind laut gesondertem Aushang zu entrichten. Mitglieder des CKC werden von den Gebühren befreit.
9. Die Elektroanschlüsse sind nur für Beleuchtung bzw. Caravan-Kühlschränke vorgesehen. Elektrische Heizer oder andere Geräte dürfen nicht betrieben werden.
10. Vereinsmitglieder, die das Vereinsgelände als Dauercamper nutzen, entrichten eine jährliche Kostenpauschale; diese wird vom Vorstand ermittelt und festgesetzt. Mitglieder, die nur tageweise das Vereinsgelände nutzen, brauchen diese Pauschale nicht zu zahlen.
11. Dauercamper müssen Vereinsmitglieder sein.
12. Die Dauercamper verpflichten sich, den Campingplatz in einem gepflegten Zustand zu halten. Dazu gehören auch gärtnerische Arbeiten auf dem übrigen Vereinsgelände. Die Arbeitsstunden müssen im Arbeitsstundenverzeichnis eingetragen sein.
13. Jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch die Vereinsgeländebenutzung entstehen, wird ausdrücklich abgelehnt.

Bootshallenordnung

1. Es ist Aufgabe aller Mitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Bootshallen stets sauber und ordentlich aufgeräumt sind.
2. Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, dass
 - a) in den Bootshallen geraucht wird,
 - b) Fahrzeuge in den Bootshallen untergestellt werden, die mit Benzin oder ähnlichen Mitteln angetrieben werden – Tanks von Bootsmotoren sind zu entleeren!
 - c) Behälter mit leicht brennbarem Material (Benzin, Spiritus, etc.) in den Bootshallen untergestellt werden,
 - d) offenes Feuer oder Licht in den Bootshallen benutzt wird.
3. Fahrräder dürfen nur dort abgestellt werden wo sich keine Boote befinden.
4. Überflüssiges Material ist aus den Bootshallen zu entfernen.
5. Die Bootsplätze sind von den Inhabern sauber zu halten.
6. Bootszubehör, wie Kissen, Paddel, etc. sind von den Mitgliedern im Boot selbst oder im Schrank aufzubewahren. Umherliegende Teile dieser Art werden vom Bootshauswart in Verwahrung genommen.
7. Vereinseigenes Zubehör von Booten, wie Paddel, Stemmbretter, Kissen, etc. sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen.
8. Alle Boote sind nach Benutzung in jedem Fall abzutrocknen um zu vermeiden, dass das darunter liegende Boot beschmutzt wird.
9. Die Einlagerung eines jeden Bootes ist dem Vorstand zu melden. Der Bootshauswart weist dann dem Bootseigner einen entsprechenden Bootsplatz an. Auf vorschriftsmäßige Bezeichnung

der Boote ist zu achten.

10. Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, sich eigenmächtig einen Bootsplatz zu suchen und zu belegen oder zum Nachteil anderer, ohne Rücksprache mit dem Bootshauswart, Bootsplätze zu tauschen.
11. Dasselbe gilt sinngemäß für die Schränke der Mitglieder.
12. Die Entfernung eines Bootes aus der Bootshalle kann im Rahmen der Satzung durch das Mitglied erfolgen, nur muß dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Mitglied verpflichtet den vollen Betrag so lange zu zahlen, bis die Mitteilung dem Vorstand schriftlich zugegangen ist. Dies gilt besonders für die Mitglieder mit zwei oder mehr Bootsplätzen.
13. Eine Ausleiherung von Privatbooten ist nur statthaft wenn eine Genehmigung des Bootseigners vorliegt.
14. Vereinseigene Boote können von den Mitgliedern benutzt werden. Die Eintragung in das in der Halle 1 liegende Buch muss erfolgen.
15. Jedes Mitglied des Clubs, das die Bootshalle oder das Grundstück verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Türen verschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und der Bootshausschlüssel an dem vorgesehenen Platz im Clubhaus aufgehängt wird.
16. Die zum Bootshallendienst eingeteilten Mitglieder sind verpflichtet diesen Ordnungsdienst wahrzunehmen oder im Falle einer Verhinderung eine entsprechende Absprache mit einem anderen Mitglied zwecks Vertretung zu treffen.
17. Nach unserer Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet diese Bootshallenordnung zu befolgen.
18. Wer Schäden verursacht haftet in voller Höhe des angerichteten Schadens.

Jugendordnung

PRÄAMBEL

Der Casseler Kanu-Club 1921 e.V. will die ihm anvertrauten Jugendlichen an den Kanusport heranzuführen und sie zu einer sportlichen und naturverbundenen Freizeitgestaltung und Pflege des Vereinslebens motivieren. Die Jugendarbeit soll von den jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden. Ihre Arbeit soll auf Dauer angelegt und überwiegend auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet sein; sie kann aber auch an junge Menschen gerichtet werden, die nicht Mitglieder sind. Durch das Vereinsleben werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Der Verein gibt sich, im Bewusstsein der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen, die Jugendordnung.

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit:

- a) Einführung in die Zusammengehörigkeit des Vereinslebens und in das sportliche und naturverbundene Erlebnis der Wanderfahrt.
- b) Erlernen des Umgangs mit dem Boot und der damit verbundenen Technik. Das Erkennen von Gefahren auf unseren Gewässern, sowie die Besonderheit des Wildwassersports.
- c) Hinführung zum Leistungssport und der damit verbundenen Trainingsverpflichtung
- d) Ausübung des Ausgleichssports

2. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen.
3. Bereitschaft zur Pflege internationaler Jugendarbeit.
4. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihre Jugendleiter.
5. Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Jugendwart. Dieser wird von den Jugendlichen gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Der Jugendwart ist Mitglied im Gesamtvorstand.
6. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Jugendversammlung durch den Jugendwart einberufen werden. Sie besteht aus dem Jugendwart und allen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart.
7. Die Jugendversammlung hat mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.
8. Bei Eintritt in den Verein muss die Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegen.
9. Bei Ausübung des Kanusports sollte die Vorlage des Freischwimmerzeugnisses und des Sporttauglichkeitsattestes erfolgen; diese sollen dem Jugendwart ausgehändigt werden.
10. Die Jugendordnung ist Anhang der Vereinssatzung; diese Satzung ist Grundlage zur Jugendordnung.